

913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx, mit dem
das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschu-
len geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBL. Nr. 463/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. b entfällt.

2. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 19... in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT**Problem:**

1. Durch das Allgemeine Universitäts-Studiengesetz soll die lehrveranstaltungsbezogene Inskription abgeschafft werden. § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen stellt jedoch auf die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen ab.
2. Durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes hat sich die Relation bei umsatzsteuerabhängigen Zuschlägen gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen verschoben.

Ziel:

1. Anpassung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen an das neue Inskriptionssystem.
2. Anpassung an die Anhebung des Umsatzsteuersatzes.

Inhalt:

1. Streichung des § 1 Abs. 1 lit. b.
2. Prozentuelle Bindung des Zuschlages gemäß § 2 Abs. 4 an den jeweiligen Umsatzsteuersatz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Obwohl dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen für weitere Abänderungen bzw. Ergänzungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vorliegt, wurde im Interesse einer möglichst raschen Realisierung der Inskriptionsreform darauf verzichtet, über die beiden Punkte hinausgehende Änderungen vorzuschlagen.

Zu Z 1:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen stellt in der geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 lit. b auf die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen durch die Studierenden ab.

Mit der Änderung des Inskriptionssystems durch das Allgemeine Universitäts-Studiengesetz in Richtung einer Studienrichtungs-Inskription würden mangels einer künftigen Inskription einzelner Lehrveranstaltungen daher einige der jetzt normierten Voraussetzungen für das Entstehen eines Abgeltungsanspruches nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nicht mehr zu erbringen sein. Folge dieser Unstimmigkeit zwischen dem AUStG und dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wäre zumindest eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit äußerst schwierigen Interpretationsproblemen.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß einerseits die jetzt in § 1 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Inskriptions-

zahlen ohnedies äußerst niedrig gehalten sind und daß andererseits bekanntermassen die Inskriptionszahlen für die einzelnen Lehrveranstaltungen regelmäßig höher sind als die Zahl der effektiven Lehrveranstaltungsteilnehmer, erscheint es gerechtferztigt, § 1 Abs. 1 lit. b mit dem fixen, in der Realität aber ohnedies meist nur fiktiven Inskriptionserfordernis zu streichen, zumal auf Lehrveranstaltungen in kleinen Studienrichtungen ohnedies nicht verzichtet werden kann, auch wenn sie nur sehr geringe Teilnehmerzahlen aufweisen.

Eine Erhöhung der Kosten ist für diese Änderung auf Grund der beschriebenen Situation kaum zu erwarten.

Zu Z 2:

Der in § 2 Abs. 4 vorgesehene Zuschlag von 6 vH zu den Remunerationen für Lehraufträge, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt, entsprach bis 1984 75% des Umsatzsteuersatzes von 8%.

Mit BGBl. Nr. 587/1983 wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz des § 10 Abs. 2 UStG 1972 ab 1. Jänner 1984 von 8% auf 10% angehoben.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung wäre nun auch eine Erhöhung des Zuschlages auf 7,5% vertretbar. Eine prozentuelle Bindung des Zuschlages an den jeweiligen Umsatzsteuersatz im Ausmaß von 75% erscheint jedoch im Lichte der Erfahrungen als die zweckmäßigste Lösung dieses Problems.

4

Gegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 1. (1) b) diese Lehrveranstaltungen von wenigstens zehn Studierenden, falls es sich aber um Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien, Praktika, Exkursionen oder künstlerischen Unterricht handelt, von wenigstens fünf Studierenden inskribiert wurden.

§ 2. (4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 6 vH, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

Neue Fassung:

§ 1 Abs. 1 lit. b entfällt.

§ 2. (4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.